

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) (Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich)

Änderung vom 12. Juni 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates vom 26. Januar 2009¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 2009²,
beschliesst:*

I

Das CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999³ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater} und 2

^{1bis} Ein Drittel des Abgabeertrags, höchstens aber 200 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

- a. die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude;
- b. die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik im Umfang von höchstens einem Drittel des zweckgebundenen Abgabeertrages pro Jahr.

^{1ter} Die Höhe der Finanzhilfen nach Absatz ^{1bis} richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

^{1quater} Die Ausrichtung der Finanzhilfen an die Kantone ist auf 10 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom 12. Juni 2009 dieses Gesetzes befristet. 5 Jahre nach dem Inkrafttreten erstellt der Bundesrat zuhanden des Parlaments einen Bericht zur Wirksamkeit der Finanzhilfen.

² Der übrige Abgabeertrag wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Abgaben aufgeteilt.

1 BBl **2009** 1205

2 BBl **2009** 1225

3 SR **641.71**

Art. 15^{bis} Ausrichtung des zweckgebundenen Abgabeertrages

¹ Die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen gemäss Artikel 10 Absatz 1^{bis} Buchstabe a erfolgt durch eine Programmvereinbarung mit den Kantonen, die eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

² Die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen gemäss Artikel 10 Absatz 1^{bis} Buchstabe b erfolgt gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁴.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 12. Juni 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 12. Juni 2009

Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 23. Juni 2009⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 2009

⁴ SR 730.0

⁵ BBl 2009 4395